

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“
der Firma Berger Rohstoffe GmbH**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
1. März 2022

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b, 2c und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, § 55, § 56, § 57a und § 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“, eingereicht mit Schreiben vom 12.06.2017 durch die Firma Berger Rohstoffe GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt -, für den Geltungszeitraum bis zum **31. Dezember 2066** entsprechend den unter Kapitel 4 aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Kapitel 5 genannten Nebenbestimmungen zugelassen.

Diese Zulassung umfasst die Weiterführung und Erweiterung der Gewinnung von Kiesen und Sanden im Nassschnitt im Kiessandtagebau Altenau um 178 ha mit einer Erweiterung der Abbaufäche um 132 ha, die Errichtung einer zweiten Aufbereitungsanlage im Ostfeld des Tagebaus, den Neubau eines Anschlussgleises für den Abtransport der Rohstoffe sowie die Wiedernutzbarmachung der entsprechend Anlage A1-3 des Rahmenbetriebsplans durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von insgesamt circa 296 ha.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]).

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden folgende eingeschlossene Entscheidungen getroffen:

- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
- Ausnahme nach § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Entscheidung über Einwendungen
- Entscheidungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Entscheidung zur Arbeitszeitregelung
- Herstellung eines Gewässers (Ostfeld)
- Umgestaltung eines Gewässers (Westfeld)
- Beseitigung eines Gewässers (Westfeld)
- Erstaufforstung.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Daneben wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

- Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser gemäß § 9 Absatz. 1 Nr. 5 WHG

- Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Absatz. 1 Nr. 1 WHG
- Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG.

Der Trägerin des Vorhabens wurden mit Nebenbestimmungen Auflagen erteilt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die gemäß § 74 Absatz 4 VwVfG durch Zustellung zu bewirkende Bekanntgabe gemäß § 74 Absatz. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen lautet:

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

21. März 2022 bis einschließlich 4. April 2022

während der üblichen Öffnungszeiten der Bürgerbüros im Rathaus Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda und im Rathaus Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBergG) eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Ludwig